

|                                                             |                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b><br><b>Der Bürgermeister</b>   | Vorlage Nr.<br><b>FB4/049/2023</b><br><b>FB 4 - Finanzen</b><br><b>Beschlussvorlage</b> |
|                                                             | <b>öffentlich</b>                                                                       |
| Federführung: FB 4 - Finanzen<br>Bearbeiter: Bastian Sommer | Datum: 18.04.2023                                                                       |

| Beratungsfolge                   | Sitzungstermin |   |
|----------------------------------|----------------|---|
| Betriebs- und Feuerwehrausschuss | 04.05.2023     | Ö |
| Verwaltungsausschuss             | 15.06.2023     | N |
| Rat                              | 29.06.2023     | Ö |

**TOP**

## **1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2020**

Das sich derzeit im Bau befindliche Kolumbarium ist als Teil des Friedhofes Borgloh Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes erhebt die Gemeinde als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme und der nicht unerheblichen Anzahl von Bestattungsplätzen empfiehlt es sich über die Kalkulation von Gebühren, die Bestattungsform mit in die Satzung aufzunehmen und nicht als privatrechtliches Entgelt zu kalkulieren.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt, wie bei der ursprünglichen Kalkulation im Jahr 2020 auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigt folgende Besonderheiten:

1. Die Baukosten des Kolumbariums wurden in der Art berücksichtigt, dass bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren jedes Fach (bei einer Ruhezeit von 20 Jahren) theoretisch 2,5-mal belegt werden kann.
2. Die jährlichen Gesamtaufwendungen des Friedhofes sowie die noch anstehenden Investitionen in den Wegebau wurden pauschal mit 5 % berücksichtigt. Die jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Angebotspreisen und sind mit einer Preissteigerung von 3 % p.a. im Mittel berücksichtigt.
3. Die Gebühren berücksichtigen bereits die Verschlussblenden sowie die jeweilige Gravur (sowohl bei der Erst- wie auch Zweitbestattung -im Doppelfach-)
4. Die Eigenkapitalverzinsung beträgt, wie in der ursprünglichen Kalkulation aus dem Jahr 2020, 4 %.

Unter Berücksichtigung der o.g. Besonderheiten ergeben sich für das Kolumbarium auf dem Friedhof Borgloh die folgenden Gebührentatbestände:

|                                                                          |               |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a. Urneneinzelfach inkl. Gravur und Verschlussblende                     | 1.773,87 €    |
| b. Doppelurnenfach inkl. Gravur und Verschlussblende<br>(Erstbestattung) | 2.133,94 €    |
| c. Doppelurnenfach inkl. Gravur<br>(Zweitbestattung)                     | 1.064,49 €    |
| d. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelurnenfach             | 106,- €       |
|                                                                          | / Urne / Jahr |

Die zweite geänderte Vorschrift der Satzung dient lediglich der Klarstellung. In § 4 Nr. 2 der Gebührenordnung werden die Bestattungsgebühren für Personen bis 6 Jahre geregelt. In Nr. 3 ist hingegen seinerzeit eine Regelung für Personen ab 6 Jahren aufgenommen worden. Um Verwirrungen bezüglich der identisch lautenden Altersangaben vorzubeugen, wurde die Formulierung in „ab 7 Jahren“ geändert.

**Beschlussvorschlag:**

„Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.“

Gez. Sommer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift